Präzisierung der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (in Kraft vom 08.06.2020 bis 28.06.2020)

Öffentliche Bibliotheken dürfen seit dem 20. April 2020 wieder für Bürgerinnen und Bürger zugänglich gemacht werden. Mit vorangegangen Landesverordnungen wurden anfänglich starke Einschränkungen nach und nach gelockert. Mit der aktuellen Landesverordnung vom 05.06.2020 werden für Veranstaltungen in Bibliotheken weitere Lockerungen bezüglich Gruppengrößen und Hygienestandards ermöglicht.

Die Büchereizentrale Schleswig-Holstein präzisiert die Landesverordnungen der Landesregierung den in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit den folgenden Hinweisen.

Welche Bereiche der Bibliothek können wieder geöffnet werden?
(bleibt unverändert)

Zu beachten sind hier § 3 ‚Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr und bei Veranstaltungen' und die Begründung zu § 12.Bei Einhaltung der hier aufgeführten Hygienestandards können **alle** Bereiche der Bibliothek wieder geöffnet werden:

- Abstandsgebot nach § 2 Absatz 1
- Hinweise auf Hust- und Niesetikette
- Möglichkeiten der Handdesinfektion
- regelmäßige Oberflächenreinigungen
- regelmäßige Lüftung der Innenräume
- **Nicht mehr nötig**: Erfassung der Besucher, Begrenzung der Besucheranzahl auf 1 Person pro 10 qm

Welche Veranstaltungen können durchgeführt werden?
(Veränderungen der Teilnehmerzahlen und der Auflagen)

Zu beachten sind hier § 5 ‚Veranstaltungen' und § 12 Abs. 3 ‚Bildungseinrichtungen und -angebote'; Veranstaltungen sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Veranstaltungen ohne Bestuhlung nur bis 50 Teilnehmer
- Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen dürfen 100 Personen im geschlossenen und 250 Personen außerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten

- Flohmärkte nur außerhalb geschlossener Räume mit nicht mehr als 100 Teilnehmern gleichzeitig
- Erstellung und Einhaltung des Hygienekonzeptes (s.u.)
- Erfassung der Kontaktdaten der Teilnehmer nur noch zwingend erforderlich bei Veranstaltungen mit festem Teilnehmerkreis (also nicht im lfd. Bibliotheksbetrieb oder bei Flohmärkten)
- keine Aktivitäten mit erhöhter Freisetzung von Tröpfchen (Singen, Tanzen, Sport etc)
- soweit der Bildungszweck es erfordert, besteht kein Sitzplatzgebot; dafür müssen aber dem Anlass angemessene Schutzmaßnahmen getroffen werden, z.B. Mund-Nasen-Schutz (einfache Mund-Nasen-Bedeckungen stellen diesen Schutz nicht dar; s. Erläuterungen § 12)

Brauche ich ein Hygienekonzept?
(bleibt unverändert)

Zu beachten sind hier § 3 Absatz 3 ‚Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr und bei Veranstaltungen' und § 4 ‚Besondere Anforderungen an die Hygiene'

- **ja**, und auf die Hygienestandards ist an allen Eingängen per Aushang hinzuweisen

Inhalt des Hygienekonzepts:
- Begrenzung der Besucherzahlen auf die räumlichen Kapazitäten
- Wahrung des Abstandgebots nach § 2 Absatz 1
- Regelung von Besucherströmen
- regelmäßige Reinigung der Oberflächen und Sanitäranlagen
- regelmäßige Lüftung

Gibt es Zugangsbeschränkungen?
(bleibt unverändert)

Zu beachten ist hier §4 ‚Besondere Anforderungen an die Hygiene'.

Eine zahlenmäßige Begrenzung des Zugangs wird explizit nicht mehr gefordert. Das Augenmerk liegt auf der Abstandsregelung innerhalb der Räume und der Vermeidung von Warteschlangen.

Somit ist weiterhin die Anzahl der zeitgleichen Besucher*innen der Bibliotheksgröße anzupassen (s. Hygienekonzept); jetzt aber losgelöst von der strengen Vorgabe von 1 Person / 10 qm

Besteht eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht?
(bleibt unverändert)

Die Landesverordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen der Öffentlichkeit in Schleswig-Holstein (Mund-Nasen-Bedeckungsverordnung – MNB-VO) vom 24. April 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 211) wird aufgehoben.

Generell gilt die verpflichtende Einhaltung des Abstandgebots von 1,5 m. Überall dort, wo diese nicht gewährleistet werden kann, sind andere Maßnahmen zu treffen. Für den Publikumsverkehr besteht lt. Verordnung **keine** ‚Masken-Pflicht'.

Im Rahmen des Arbeitsschutzes ist der Schutz der Mitarbeiter *innen durch den Arbeitgeber herzustellen; z.B. durch Installation von besonderen Schutzvorrichtungen (Plexisglaswände etc.).

Bestehen bleibt weiterhin:

Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- insgesamt gilt hier der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020

Zusätzliche Schutzmaßnahmen

- bei einer Rücknahme von Medien empfehlen wir entweder eine desinfizierende Reinigung oder eine entsprechende Quarantänezeit der Medien in nicht-öffentlichen Bereichen

Rendsburg 07.06.2020